

Nutzungsreglement

der

Bürgergemeinde Schoren



11. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

<i>InhaltsverzeichnisAllgemeines</i>	2
<i>Allgemeines</i>	3
Grundsatz	3
Nutzungsjahr	3
Anmeldung	3
<i>Nutzungsberechtigung</i>	3
Anspruch auf Nutzung	3
Verlust der Nutzung	3
<i>Nutzungsarten</i>	4
a) Barnutzen	4
b) Holznutzen.....	4
Bezug von Brennholz.....	4
Losgrösse.....	4
Ertragslage.....	4
Barbetrag anstelle von Brennholz	4
Barbetrag.....	4
Pachtland	4
Pachtverträge	4
Bewirtschaftung.....	4
<i>Schlussbestimmungen</i>	4
Übergangsbestimmung	4
Inkrafttreten.....	4
Aufhebung bestehender Vorschriften	4
<i>Auflagezeugnis</i>	6

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Schoren.

² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.

Wird die Anmeldung zum Burgernutzen nicht schriftlich mitgeteilt, erlischt die Beanspruchung bis zur ordentlichen Anmeldung.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- a) das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Schoren besitzt,
- b) das 24. Altersjahr zurückgelegt hat und
- c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.
- d) Mindestens eine Bürgergemeindeversammlung besucht²,
- e) oder an einer Waldputzete teilgenommen hat.
- f) Ledige erhalten 1/2 Los, Verheiratete 1/1 Los.

² Wer das vom Gesetz her gesehene Pensionsalter erreicht hat, wird von den Pflichten gem. d) und e) befreit.

Verlust der Nutzung

Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer stirbt,

aus der Gemeinde wegzieht,
das Bürgerrecht aufgibt,
schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Nutzungsarten

- a) Barnutzen **Art. 6** ¹ Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Vorschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.
- ² Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.
- Neu**
Befreiung direkte Bundessteuer ³ Ein Burgernutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.00 betragen.
- b) Holznutzen
Bezug von Brennholz **Art. 7** ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.
- Losgrösse ² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.
- Ertragslage ³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.
- Barbetrag anstelle von Brennholz **Art. 8** ¹ Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten.
- Barbetrag ² Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.
- Pachtland **Art. 9** ¹ Der Burgerrat verpachtet das Landwirtschaftsland.
- Pachtverträge **Art. 10** ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge ab.
- Bewirtschaftung ² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmung **Art. 11** Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der laufenden Pachtverträge diesem Reglement an.
- Inkrafttreten **Art. 12** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
- Aufhebung bestehender Vorschriften **Art. 13** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom **16. Mai 2008**, aufgehoben.

Dieses Reglement, ***insbesondere die Ergänzung Artikel 6***³, ist anlässlich der Burgergemeindeversammlung vom ***11. Dezember 2020*** beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Schoren

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sign: Meyer Hanspeter

Sign: Schneeberger René

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom **20. Oktober 2020** bis **11. Dezember 2020** (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Burgerschreiber öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger **Nr. 3** vom **21. Januar 2021** bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

4900 Langenthal, den **13. Januar 2021**

Sign: Schneeberger René